



Exeltis

Rethinking healthcare

Ismaning, 31.01.2015

Exeltis Germany GmbH
Adalperostraße 84
85737 Ismaning
Deutschland

Exeltis Germany GmbH, Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für Verträge der Exeltis Germany GmbH („Verkäufer“) gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB) („Käufer“) über den Verkauf von Waren, insbesondere von Arzneimitteln, Medizinprodukten, diätetischen Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Kosmetika.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Im Verkehr mit Krankenhausversorgungsapotheken (§ 22 Abs. 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen) gelten zusätzlich die am Schluss dieser Bedingungen angehängten Konditionen.

2. Ausschließlichkeit

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich genehmigt sind. Entgegenstehende oder von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, auch nicht durch vorbehaltlose Bestellungsannahme und Vertragsdurchführung.

Soweit sich aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2000.

3. Vertragsabschluss

(1) Angebote sind hinsichtlich Preis, Mengen, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Ebenso sind Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, handelt es sich bei Beschaffensvereinbarungen nicht um gewährleistete Eigenschaften der Ware.

(2) Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch entsprechende Lieferung verbindlich.

4. Lieferung

(1) Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag. Voraussetzung für die Belieferung eines pharmazeutischen Großhandels ist die Distribution des vollen Arzneimittelsortiments des Verkäufers. Mehr- oder Minderlieferungen in zumutbaren Grenzen gelten als Vertragserfüllung.

(2) Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Käufers. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(4) Unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Änderungen der Verhältnisse, Krieg, Arbeitskämpfe und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Auswirkung von seiner Lieferungsverpflichtung. Ereignisse dieser Art berechtigen Verkäufer, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

(5) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Käufer keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch gefährdet ist oder hat der Käufer bei Sukzessivlieferungen bis zum Ablauf der Bezugsfrist eine frühere Lieferung nicht bezahlt, ist Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Käufer die Zahlung bewirkt oder für sie Sicherheit geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so ist Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



Exeltis

Rethinking healthcare

(6) Hat der Käufer bei Abschlüssen (Sukzessivlieferungen) bis zum Ablauf der Bezugsfrist die vorhergesehene Menge nicht abgerufen, hat Verkäufer das Recht, hinsichtlich der nicht abgerufenen Menge nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

5. Verzögerungen der Lieferung

(1) Lässt sich die vereinbarte Frist infolge vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umständen oder aus Umständen, die in der Sphäre seiner Zulieferer liegen, nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall wird Verkäufer den Käufer umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und –fristen auch unter Berücksichtigung von Ziffer 1 berechtigen den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, insbesondere des Rücktritts, erst dann, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat.

(3) Weitergehende Ansprüche wegen vom Verkäufer nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug des Verkäufers in übrigen Fällen sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5% der vereinbarten Nettovergütung pro angefangener Verzugswoche auf maximal insgesamt 5% der vereinbarten Nettovergütung.

6. Preise

1) Die Preise richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste. Sie gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Versandstätte ausschließlich Verpackung. Ab einem Auftragswert von € 250,00 ohne Umsatzsteuer verstehen sich die Preise im Inland frei Haus, einschließlich Verpackung. Zusätzliche Ausgaben, etwa für Flächenfracht, Rollgeld, Zustellgebühr, oder den Abschluss von Versicherungen, gehen zu Lasten des Käufers. Die durch Beachtung besonderer Versandvorschriften des Käufers entstehenden Mehrkosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

(2) Verkäufer ist berechtigt alle Erhöhung oder Neubegründung der auf Erzeugung, Vertrieb, Transport etc. der Waren liegenden Kosten einschließlich öffentlicher Lasten dem Käufer weiterzubelasten (Preiserhöhung), wenn ein Dauerschuldverhältnis vorliegt (Sukzessivlieferungsverträge) oder wenn die Lieferungen erst nach 2 Monaten nach Vertragsschluss durchgeführt werden soll.

(3) Für die Berechnung sind die in der Versandstätte des Verkäufers festgestellten Gewichte, Maße oder Stückzahlen maßgebend.

(4) Alle Apothekeneinkaufspreise und Apothekenverkaufspreise werden gemäß der derzeit gültigen Arzneimittelpreisverordnung errechnet, wobei den ausgewiesenen Apothekeneinkaufspreisen die Großhandelszuschläge nach §2 und den Apothekenverkaufspreisen die Festzuschläge nach §3 inklusive MwSt zugrunde liegen.

7. Zahlung

(1) Kaufpreiszahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug per Überweisung zu leisten. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Zahlungseingang beim Verkäufer, d.h. der Zeitpunkt, ab dem der Betrag dem Verkäufer frei zur Verfügung steht. Andere Zahlungsformen bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung. Dadurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Käufer.

(2) Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach dem Rechnungsdatum gewährt der Verkäufer –vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.2- 1,5 % Skonto vom Nettowarenwert, wenn andere fällige Rechnungen auf dem Konto des Käufers am Zahlungstage nicht offen stehen. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.

(5) Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer neben den gesetzlichen Rechten befugt, nach seiner Wahl weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten



Exeltis

Rethinking healthcare

oder von einer Sicherheitsleistung oder Vorausleistung abhängig zu machen.

8. Versand und Gefahrübergang

Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers. Soweit möglich wird Verkäufer Wünsche des Käufers angemessen berücksichtigen. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch im Falle frachtfreier Lieferung. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Käufer überlassen. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die in der Risikosphäre des Käufers liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer.

9. Nichterfüllung von Abnahmepflichten des Käufers und Schadenersatz

(1) Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, ist der Verkäufer unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, vom Käufer für die Dauer des Annahmeverzuges Zinsen auf den vereinbarten Nettoverkaufspreis in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gem. §247 BGB p.a. zu verlangen, soweit der Käufer nicht nachweist, dass dem Verkäufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Steht dem Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Schadenersatzanspruch statt der Leistung gegen den Käufer zu, beläuft sich dieser – ohne Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen des Verkäufers und vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens durch den Verkäufer pauschal auf 25% des vereinbarten Nettokaufpreises. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

10. Rücksendungen

(1) Die Rückgabe gekaufter mangelfreier Ware ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich. Ohne derartige Vereinbarung zurückgesandte Waren werden unfrei zurückgeschickt oder auf Kosten des Rücksenders der ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt.

11. Rügepflicht

Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich im Sinne von § 377 HGB zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen.

12. Gewährleistung

(1) Für einen rechtzeitig gerügten Mangel, der den Wert und die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich einschränkt und in der Herstellung liegt oder nachweislich nicht nach dem Versand entstanden ist, leistet der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Lieferung einwandfreier Ersatzware oder Nachbesserung der gelieferten Ware (Nachlieferung).

(2) Der Käufer kann über die Nacherfüllung hinausgehende Ansprüche erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung geltend machen.

(3) Die Nacherfüllung erfolgt ausschließlich in Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen für die ursprüngliche Ware. Unbeschadet der Gewährleistungsrechte des Käufers in Bezug auf die Erstlieferung entstehen im Falle mangelhafter Nacherfüllung daher keine Gewährleistungsrechte für die Nacherfüllung und es wird die Gewährleistungsfrist nicht neu in Gang gesetzt.

(4) Die Verjährungsfrist für mangelbedingte Ansprüche wird auf 12 Monate verkürzt, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt.

(5) Weitergehende vertragliche oder deliktische Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Verkäufer haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

13. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Lieferungen des Verkäufers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers. Darüber hinaus behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer entstandenen Forderungen (gegenwärtigen Forderungen) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung



Exeltis

Rethinking healthcare

der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer (Gesamtforderungen) vor. Das gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, angemessen zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus Versicherungen an den dies annehmenden Verkäufer ab.

(5) Dem Käufer ist widerruflich gestattet, die gelieferte Ware nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs weiterzueräußern:

(5.1) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Nettorechnungsbetrages ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der anteilig dem Miteigentumswert des Verkäufers entspricht. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach diesen Forderungen entsprechenden Teil des Saldos, einschließlich des Schlusssaldos, aus dem Kontokorrent an den dies annehmenden Verkäufer ab.

(5.2) Ist dem Käufer eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

(5.3) Der Käufer ist bis auf Widerruf des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt,

nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Der Verkäufer kann bereits zuvor jederzeit verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen dem Verkäufer aushändigt.

(5.4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu informieren. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall.

(5.5) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungs- oder Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(6) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die die Rechte des Verkäufers beeinträchtigen können.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Käufer dem Verkäufer hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

14. Weiterverkauf

Die Waren des Verkäufers dürfen nur unaufgebrochen in der unveränderten Originalpackung angeboten, verkauft oder abgegeben werden. Entsprechend geltenden Gesetzen darf der pharmazeutische Großhandel apothekenpflichtige Arzneimittel des Verkäufers nur an Apotheken weitergeben.



Exeltis

Rethinking healthcare

15. Haftung

Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden, die er oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer jedoch nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten. Im letzteren Falle ist seine Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei derartigen Verträgen in Frage stehenden art-typischen Schäden, die bei Vertragsabschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Regelungen lassen Schadensersatzansprüche, die kein Verschulden voraussetzen unberührt.

16. Datenschutz

Verkäufer ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser enthaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese Daten vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

17. Sonstiges

- (1) Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.
- (3) Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstätte, Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist München. Dieser Gerichtsstand ist nicht ausschließlich.
- (5) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).



Zusätzliche allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Krankenhausversorgungsapotheken § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen(ApoG)

1. Voraussetzung für eine Belieferung im stationären Bereich ist der Nachweis des Käufers (Krankenhausversorgungsapotheke KVA), dass KVA die Anforderungen von § 14 ApoG erfüllt durch Vorlage einer Kopie der Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhaus-Apotheke oder einer behördlichen Genehmigung der Krankenhausversorgungsverträge.
2. KVA hat die Laufzeit des Versorgungsvertrages und die Dauer der Genehmigung, sofern sie sich nicht aus der behördlichen Genehmigung ergeben, durch andere Schriftstücke zu belegen und den Verkäufer unverzüglich über Änderungen der Laufzeit oder eine Erlöschen der Erlaubnis informieren.
3. KVA darf die bezogenen Präparate nur im Rahmen seiner Versorgungsverträge an Krankenhäuser abgeben und insbesondere keine Einzelhandelsabgaben von Bündelpackungen oder Auseinzelung von Anstaltspackungen in seiner Apotheke vornehmen. Für die Belieferung von Teileinheiten, z.B. Stationen eines zu versorgenden Krankenhauses, ist die Auseinzelung von Anstaltspackungen gestattet.
4. Sofern KVA für den Bedarf des allgemeinen Apothekenbetriebes bestellt, ist dieser Verwendungszweck anzugeben und die Belieferung erfolgt zu Apothekeneinkaufspreisen mit Umsatzsteuer.
5. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1-4 ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt:
 - a) Preisnachforderungen für die Differenz zwischen den Apothekeneinkaufspreisen und den Herstellerabgabepreisen zu erheben.
 - b) Von bestehenden Lieferverträgen zurückzutreten.
 - c) Die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.